



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 161. Andere ähnliche Höfe

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Aufzugs- oder Weinkaufsbirkund determiniret, solcher also keinesweges auf den Sterbfallsbirkund zu referiren ist, als welcher nur in dem Falle, wo selbiger hergebracht ist, Statt findet."

Hieraus folgt also die Regel, daß der Weinkaufsbirkund von jedem Unterthanen in Gemäßheit des Landtagschlusses von 1651 bezahlt werden müsse; der Sterbfallsbirkund aber nur alsdann, wenn solcher hergebracht ist.

§. 160. Zu dieser Classe gehören ferner die Amts- und Freymeyer, von denen diese der hohen Landesherrschaft die sogenannten Freyhuhren außer Landes, wohin sie beordert werden, verrichten müssen; jedoch erhalten sie in diesem Falle alles frey, so wohl für sich als für ihre Knechte und Pferde. Auch finde ich ein Beyspiel, daß wegen eines, auf einer solchen Reise gestürzten, Pferdes eine billige Vergütung bewilligt worden ist.

In neuern Zeiten hat man von diesen Freyhuhren wenig Gebrauch gemacht und lieber dafür einen angemessenen Zuschuß zur Bestreitung der Kosten des Transports durch Lohnfuhren angenommen.

§. 161. Dann dürften auch folgende Unterthanen hierher zu rechnen seyn:

Meyer Herm N. I. zu Entrup, im Amte Brake, der statt des Sterbfalls einen Freyschilling,

ling, und statt des Weinkaufs einen Urkund zu entrichten schuldig ist.

Holzlämper N. 3. und Schäfer N. 4. das selbst eben so.

Grimert N. 1. zu Ehrsen und Breden im Amte Schötmar, der 1 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund entrichtet. Nacke N. 2. Bicker N. 3. Peter N. 5. daselbst eben so.

Meyer zu Hündersen N. 1. der Bauerschaft Graßtrup und Hülsen giebt 2 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund. Neckermann N. 2. und Rehse N. 3. daselbst entrichten 1 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund.

Gelhaus N. 1. der Bauerschaft Schötmar, und ist auch vom Urkund frey.

Meyer zu Volkhausen N. 1. der Bauerschaft Reßen und Papenhausen giebt 2 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund. Lehbrink N. 2. daselbst nur 1 Gfl.

Eben so Hufemann N. 1. der Bauerschaft Wülfer. Meyer zu Binnen N. 2. der Bauerschaft Lockhausen, Binnen und Uebbentrup.

Meyer zu Menkhäusen N. 1. der Bauerschaft Derlinghausen. Meyer zu Ermgassen N. 6. Bauerschaft Greste. Weeke N. 1. Bauerschaft Mackenbruch. Schlichting N. 2. und Budde N. 3. daselbst, Mensenkamp N. 13., Heitsieck N. 14. und Schlichting N. 18. daselbst eben so.

Bei den drey letztern findet sich im Saalbusche des Amtes Derlinghausen die Bemerkung, daß sie

sie hagenfrey wären. Dieß scheint aber irrig und die Qualität Leibfreyheit mit der Hagenfreyheit verwechselt zu seyn. Meyer zu Wistinghausen N. 1., Bauerschaft Währentrup, giebt ebenfalls nur den Urkund.

Mehrere Beispiele anzuführen halte ich für unnöthig, da sich die Meyer ähnlicher Qualität auf diese dritte Gattung von Güterbesitzern zurückführen lassen.

§. 162. Noch finde ich Spuren von den sogenannten Königsfreyen.

Ich gebe sie so, wie ich sie fand. Sie waren ehedem freye Leute in der, im Paderbornschen bezugenen, Freyvogtey. Ihre Güter gehörten zum Lippischen freyen Stuhlgerichte, und nur derjenige, welcher sie unter hatte, konnte Freyschöffe seyn. Sie entrichteten außer den übrigen Abgaben jährlich einen Freyschilling oder das Freyknechtgeld. Einige dieser Güter sollen jetzt zu dem bekannten Königsfreyen Lehn gehören, und die von Rozenberg ehemals damit investirt worden seyn.

Die Register der Freyschöffen beweisen übrigens, daß die darinn enthaltenen zu den freyen Leuten gehörten.

§. 163. Die vierte und letzte Classe der hiesigen Meyergüter begreift die erbeigenen, entweder ganz stenerfreyen, oder steuerbaren, aber keinen andern, als Nachbarlasten unterworfenen Höfe in sich.

Hiera